

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

6. Januar 2025

Befristete Teilumsetzungen – sinnvolle Ausgleichsmaßnahme oder mehr Stress und Druck?

Der Fachkräftemangel nimmt von Schuljahr zu Schuljahr zu, dies ist auch der Behörde aufgefallen. Immer öfter wählen Schulleitungen und Schulaufsichten folgenden Weg, um den Unterricht zumindest notdürftig abzudecken:

Kolleg*innen werden angesprochen, ob sie sich für ein Schuljahr für einige Stunden an eine andere Schule umsetzen lassen, damit der dort existierende Mangel ausgeglichen wird.

Aktuell versucht die Schulaufsicht in unserem Bezirk, einzelne Schulen dafür zu gewinnen, miteinander „Kooperationsvereinbarungen“ abzuschließen. Diese Kooperationsvereinbarungen halten dann als Begründung für eine „unbürokratische“ Teilumsetzung her. Offiziell werden diese Umsetzungen als freiwillig bezeichnet.

Der Personalrat sieht das kritisch.

Der Einsatz an zwei Schulen ist eine weitere deutliche Mehrbelastung:

- Es entstehen zusätzliche Wegezeiten, für die es laut Dienststellenleiterin **keinen Ausgleich** gibt.
- Obwohl es keine Pflicht zur Teilnahme an Konferenzen an der zweiten Schule gibt, ist man auf viele Informationen angewiesen, die mit Mehraufwand besorgt werden müssen.
- Man muss sich mit den Kommunikationssystemen und Organisationsstrukturen beider Schulen auseinandersetzen und sie beherrschen (Emails, Messenger, digitale Plattformen, Vertretungspläne, Noten eintragen, Beamer, WLAN, Kopiermöglichkeiten etc).

Wie ist der rechtlich vorgesehene Weg bei (Teil-)Umsetzungen aufgrund von Unterausstattung?

Wenn Schulleitung und Schulaufsicht an einer Schule eine Unterausstattung und an einer anderen Schule eine Überausstattung (auch in einzelnen Fächern) feststellen und (Teil-)Umsetzungen in Betracht gezogen werden, muss nach der **Dienstvereinbarung Umsetzungen**¹ zunächst eine sogenannte **Paritätische Kommission** gebildet werden, die sich aus den Schulleiter*innen der betroffenen Schulen, der Schulaufsicht und den Beschäftigtenvertretungen (Personalrat, Frauenvertreterin und Schwerbehindertenvertretung) zusammensetzt.

¹ Das Verfahren ist in der Dienstvereinbarung (DV) Umsetzungen geregelt. Diese hat der Gesamtpersonalrat zusammen mit der Senatsverwaltung abgeschlossen. Sie kann hier abgerufen werden: www.pr-cw.de/umsetzung-dv

Worauf achtet der Personalrat in der Paritätischen Kommission?

- **Wir prüfen, ob Unterausstattung und Überausstattung der Schulen wirklich gegeben sind:** Oft wird auf dem Papier eine Überausstattung behauptet, die es real nicht gibt. Außerdem muss nach DV Umsetzungen eine Unterausstattung absehbar auch noch in vier Monaten bestehen, um eine (Teil-)Umsetzung in Betracht ziehen zu können.
- **Wir setzen uns dafür ein, dass die Unterausstattung auf anderem Wege behoben wird** - zum Beispiel durch Einstellungen über PKB-Mittel oder das Angebot der Aufstockung an Teilzeitkolleg*innen. Engpässe können auch durch Verschiebung von Unterrichtsstunden in das nächste Halbjahr umgangen werden, wenn dann eine bessere Ausstattung absehbar ist.

Nur wenn in der Paritätischen Kommission keine andere Lösung gefunden wird, werden an der Schule mit Überausstattung Kolleg*innen gefragt, ob jemand von ihnen bereit ist, sich **freiwillig** umsetzen zu lassen. Wenn es keine freiwilligen Meldungen gibt und die Schulaufsicht Zwangsumsetzungen durchsetzen möchte, muss das Verfahren weiter nach der Dienstvereinbarung Umsetzungen ablaufen.

Warum hält der Personalrat es für wichtig, dass die Paritätische Kommission tagt?

Was spricht dagegen, dass Schulleiter*innen einfach so einzelne Kolleg*innen fragen, ob sie sich für ein paar Stunden freiwillig an eine andere Schule umsetzen lassen?

- Der Personalrat setzt sich in der Paritätischen Kommission dafür ein, dass (Teil-)Umsetzungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Wir haben die Erfahrung gemacht, dass gerade die „Neuen“ und strukturell „Schwächsten“ im Kollegium angesprochen werden, ob sie sich „freiwillig“ (teil-)umsetzen lassen:
 - Kolleg*innen, die einen befristeten Vertrag haben,
 - Referendar*innen,
 - Kolleg*innen in berufsbegleitender Ausbildung.

Wir haben Anlass zu vermuten, dass eine Zustimmung zur „freiwilligen“ Umsetzung nicht immer wirklich freiwillig ist.

- Wir befürchten, dass mit solchen „Kooperationsvereinbarungen“, die den Zweck haben, die Paritätische Kommission zu umgehen, der Druck wächst, sich „freiwillig“ und vor allem „unbeobachtet“ umsetzen zu lassen. („Sie haben noch nie ausgeholfen. Sie sind mal dran!“, „Sie sind doch so zuverlässig, ich rechne mit Ihrer Loyalität!“)

Zur Klarstellung:

Wenn Kolleg*innen aus eigenem Interesse Stunden an einer anderen Schule unterrichten möchten, unterstützt der Personalrat das selbstverständlich. Der vorgesehene Weg dafür ist in der Regel folgender: Sie stellen bis zum 15.01. einen Antrag auf (befristete) (Teil-)Umsetzung zum nächsten Schuljahr. Dazu beraten wir Sie gern.

Wir raten Ihnen: Lassen Sie nicht zu, dass die Paritätische Kommission von Schulleitung und Schulaufsicht umgangen wird. Lehnen Sie solche Kooperationsvereinbarungen an Ihrer Schule ab!

Wir beraten Sie gerne zu diesem Thema.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat